

Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

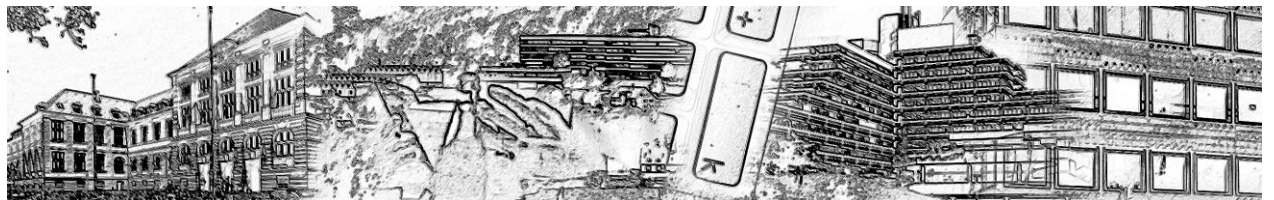
Amtliche Mitteilung 47/2014

Neubekanntmachung der Ordnung der Fakultät für Architektur der
Fachhochschule Köln

Vom 2. November 2004 in der Fassung vom 10. Oktober 2014

Ordnung des Institutes für „Energieeffiziente Architektur³“ der Fakultät für
Architektur der Fachhochschule Köln

Vom 1. Februar 2014



Herausgegeben am 28. Oktober 2014

Neubekanntmachung
der
Ordnung der
FAKULTÄT FÜR ARCHITEKTUR
der Fachhochschule Köln
Vom
2. November 2004

in der Fassung der Änderungen vom 22. November
2013 und 23. April 2014*

Die FAKULTÄT FÜR ARCHITEKTUR gibt sich auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20.09.2002 (Amtliche Mitteilung 2002 – Sonderreihe Nr. 7) folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Fakultät für Architektur ist aus dem vormaligen Fachbereich Architektur und dem Institut für Technologie in den Tropen hervorgegangen. Das Institut für Technologie in den Tropen ist seit dem 01.01.2008 eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Köln und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr Teil der Fakultät.

Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge und Studienschwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Architektur bestimmen sich nach § 12 und 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

III. Organe der Fakultät

§ 5

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren (Prodekan/in I, Prodekan/in II, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter (Prodekan/in III) und einer oder einem Studierenden (Prodekan/in IV).

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Prodekan/in I bzw. der Prodekan I übernimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin bzw. Studiendekan) und vertritt im Regelfall die Dekanin oder den Dekan. Ansonsten erfolgt die Vertretung durch die Prodekanin II bzw. den Prodekan II.

(3) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere sowie die Abwahl regeln die Wahlordnung bzw. das Hochschulgesetz.

(4) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte der Hochschulleitung darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können, dessen Zustimmung vorausgesetzt, durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(5) Unbeschadet gesetzlicher Rechte und Pflichten wird innerhalb des Dekanats folgende Aufgabenverteilung festgelegt:

- Dekan/Dekanin:
- Vertretung der Fakultät innerhalb der Hochschule
 - Verteilung der Haushaltsmittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat
 - Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät
 - Leitung des Dekanats und Vorsitz im Fakultätsrat
 - Koordination der Arbeit der ständigen Fakultätskommissionen
 - Fakultätsentwicklungsplan
 - Umfassende Information der Gruppe der Professoren in Angelegenheiten der Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Internationalisierung
- Prodekan/in I:
- Vertretung des Dekans oder der Dekanin
 - Studienberatung für den Bereich Architektur
 - Leitung der ständigen Fakultätskommission für den Studienbetrieb in der Architektur, u.a. Organisation und Koordinierung des Lehrangebotes für den Studiengang Architektur (z.B. Erarbeitung von Lehrberichten usw.)
 - Leitung der ständigen Fakultätskommission Studienreform (z.B. BA/MA-Akkreditierung)
- Prodekan/in II:
- Vertretung des Dekans oder der Dekanin
 - Durchführung der Evaluation des Studienganges Architektur
 - Leitung der ständigen Fakultätskommission für Planung und Haushalt Führung aller Haushaltskonten,
- Prodekan/in III:
- Leitung der ständigen Fakultätskommission für Infrastruktur (z.B. Vorlesungsverzeichnis, Internet-Auftritt der Fakultät, Tag der offenen Tür, Diplomandenverabschiedungsfeier, Organisation der Lehrräume, usw.)
 - Umfassende Information der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen
- Prodekan/in IV:
- Vertretung der Gruppe der Studierenden in allen ständigen Fakultätskommissionen
 - Umfassende Information der Gruppe der Studierenden in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen

(6) Die Mitglieder des Dekanats können in Abstimmung mit dem Fakultätsrat einzelne Aufgaben des Dekanats an andere Mitglieder der Fakultät übertragen.

(7) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben – insbesondere in den Bereichen Haushalt, Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtungen, Studien- und Prüfungsorganisation, Evaluation sowie Information – sich auf ein einzelnes Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich dem Institutsvorstand übertragen.

(8) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Be-

richte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.¹⁾

Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:

- acht Professorinnen oder Professoren,
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter,
- vier Studierende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmfähige Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanen gemäß § 26 Abs. 4 GO zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an. § 10 Abs. 8 GO findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. § 8 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

(8) § 17 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

§ 8 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Soweit nicht jeweils ein Mitglied des Dekanats den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf Vorschlag des Dekanats hin aus den Mitgliedern der Kommission eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von einem Dekanatsmitglied einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

¹⁾ Anmerkung: Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; ein Muster hierzu enthält Anlage 1.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 8a

Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche das Dekanat im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein- westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz – GV. NRW. S. 165) ab.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultäts- und institutsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studiums. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei Studierende (als Vertreter der Fachschaft) der Studiengänge der Fakultät
- ein Mitglied des Dekanats (Studiendekanin oder Studiendekan, Prodekanin oder Prodekan)
- zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter.

Eine Zusammensetzung aus vier Studierenden, einem Dekanatsmitglied, einer Professorin oder einem Professor und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter ist ebenfalls zulässig. Die Studierenden müssen die Mehrheit in der Kommission haben.

(3) Die studentischen Mitglieder werden vom zuständigen Fachschaftratsrat benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz hat das Mitglied des Dekanats für den Geschäftsbereich "Qualität der Lehre". Die Dekanin oder der Dekan ist zu den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission zu laden und unmittelbar im Anschluss über die Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen zu informieren. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 9

Studienreformkommission

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 7 sowie 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.

(2) Die Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 10 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.

(3) Der Studienreformkommission gehören vier Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Den Vorsitz der Studienreformkommission übernimmt nach § 6 Abs. 5 die Prodekanin I bzw. der Prodekan I. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 10

Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 11 Berufungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 4 HG nach der Grundordnung sowie der Berufsordnung der Fachhochschule Köln.
- (2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen überwiegend in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.
- (3) Die Inhaber einer zur Besetzung anstehenden Stelle dürfen nicht dem für diese Stelle eingerichteten Berufungsausschuss angehören.

§ 12 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

- (1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 34 GO.
- (2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

§ 12a Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

- (1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend der Fakultät angehören müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie deren Stellvertreterin für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Professorinnen, akademische Mitarbeiterinnen sowie solche weiteren Mitarbeiterinnen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Das Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums gilt nicht für die Stellvertreterin.
- (2) Alle Fakultätsmitglieder können hierzu Wahlvorschläge bis eine Woche vor dem Wahltermin im Dekanat einreichen. Einzelheiten sowie der Wahltermin werden per Aushang (Schaukasten) mitgeteilt. Die Wahlvorschläge müssen von der bzw. dem jeweiligen Vorschlagsberechtigten sowie der jeweiligen Kandidatin schriftlich niedergelegt und unterschrieben werden. Mit ihrer Unterschrift erklärt sich die jeweilige Kandidatin bereit, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.
- (3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einlädt. Briefwahl ist ausgeschlossen. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt. Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin.
- (4) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren nicht mehr als zwei Personen, ist die Kandidatin mit der zweithöchsten Anzahl der Stimmen zur Stellvertreterin gewählt.
- (5) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsangehörigen vorgeschlagen wurde, ist die Wahl entbehrlich. Die Kandidatin gilt dann ohne Wahl als gewählt. Die Position der Stellvertreterin bleibt in diesem Fall unbesetzt.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 13 Institute

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des von der Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, sollen diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen oder Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(3) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der dafür zuständigen Vizepräsidentin oder dem dafür zuständigen Vizepräsidenten mitgeteilt.¹⁾

(4) Weiteres regeln die Institutssatzungen.

§ 14 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand. Bei einem Institut mit bis zu fünf hauptamtlich an ihm tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören diese alle dem Vorstand an. Je angefangene Zehnerzahl von hauptamtlich an der Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren wird der Vorstand um ein weiteres Mitglied dieser Gruppe erweitert. Weitere Mitglieder des Vorstands sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft der Fakultät aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(2) Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden beratend hinzuziehen. Das Nähere regelt die Institutsordnung. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

¹⁾ Anmerkung: Die Hochschulleitung kann gemäß § 103 Abs. 4 HG die Verteilung von Stellen und Mitteln unter Bezugnahme auf den Hochschulentwicklungsplan von einer bestimmten Zuordnung eines Instituts abhängig machen.

(3) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre, die beratend Mitwirkenden für ein Jahr gewählt.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 15

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 16

Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 sowie § 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Kompetenzzentrum

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 13 bis 15. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation, Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 16 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) gemäß § 13. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen

Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer bereiten Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 16.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Bestandteil der Fakultätsordnung sind folgende Anlagen:

Anlage 1 Liste der Studiengänge
Anlage 2 Liste der Institute

Köln, 02.11.2004

Dekan der Fakultät gez. Werling**

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultät für Architektur vom 02.11.2004

* Die in der vorstehenden Ordnung enthaltenen Verweise auf das Hochschulgesetz und die Grundordnung der Fachhochschule Köln beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Ausfertigung der Ordnung maßgeblichen Fassungen des Hochschulgesetzes und der Grundordnung.

** Datum und Unterschrift beziehen sich auf die ursprüngliche Ausfertigung der Satzung.

Anlage 1 zur Ordnung der Fakultät für Architektur

Studiengänge:

Architektur, Diplomstudiengang, auslaufend

Architektur, Bachelorstudiengang, Bachelor of Arts

Architektur, Masterstudiengang, Master of Arts (konsekutiv)

Studienschwerpunkte im Masterstudiengang Architektur:

- Corporate Architecture
- Denkmalpflege, Planen im Bestand
- Energieoptimiertes Bauen
- Projektmanagement und Immobilienökonomie
- Strategien des Entwerfens und Konstruierens

Beteiligung am Masterstudiengang „Master Städtebau NRW“ (Weiterbildungsstudiengang)

Anlage 2 zur Ordnung der Fakultät für Architektur

Übersicht der zur Fakultät gehörenden Institute:

- Institut 01: Institut für Entwerfen - Konstruieren - Gebäudelehre
- Institut 02: Institut für Gestaltung
- Institut 03: Institut für Ökonomie und Organisation des Planens und Bauens
- Institut 04: Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege
- Institut 05: Institut für Städtebau Wohnungsbau
- Institut 06: Institut für Energieeffiziente Architektur³ (EEA³)

Geschäftsordnung
der FAKULTÄT FÜR ARCHITEKTUR

§1
Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeiten mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt. Die Einladungen werden von der Dekanin oder dem Dekan über die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute in einer Weise fakultätsöffentlich gemacht, die vom Fakultätsrat beschlossen wird.
- (2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Dekanin oder dem Dekan mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
- (4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Kommissionsvorsitzenden nehmen an der öffentlichen Beratung der Tagesordnungspunkte teil, die ihre Kommission betreffen.
- (6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin oder den Dekan und die zuständige Stellvertreterin oder den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2
Tagesordnung und Beratung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung, gegliedert nach nichtöffentlicher und öffentlicher Sitzung, auf. Sie oder er hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Punkt "Verschiedenes" stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie oder er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 3
Antragsrecht und Sondervotum

- (1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Kommissionsvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Kommissionen und die nach § 7 Abs. 8 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen 14 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass ein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 4 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und der Dekanin oder dem Dekan abzuzeichnen. Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrates versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus über die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren der Institute allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. Ihre oder seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Fakultätsrates.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung abgestimmt hat. Jedes Mitglied kann auch verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird. Der ausformulierte Text muss dem Protokollführer spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.

Die vorstehende Ordnung der Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln vom 2. November 2004 wird hiermit einschließlich aller zwischenzeitlichen vom Fakultätsrat beschlossenen Änderungen neu bekannt gemacht.

Köln, den 10. Oktober 2014

Der Dekan
der Fakultät für Architektur

Professor Dipl.-Ing. Paul Böhm

Ordnung des
Institutes für "Energieeffiziente Architektur³" (0506)
der Fakultät für Architektur
der Fachhochschule Köln
vom 01.02.2014

Das Institut für Energieeffiziente Architektur³, gibt sich auf Grund § 13 Abs. 4 der Fakultätsordnung der Fakultät für Architektur vom 01.02.2014 folgende Institutsordnung:

§ 1
Allgemeines

(1) Das Institut führt den Namen "Institut für Energieeffiziente Architektur³", in Kurzform "EEA³". „³“ steht dabei für die dem Institut angeschlossenen drei Labore: Lichtlabor, Bauphysiklabor und Labor für energieeffizientes Bauen.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Institut für Energieeffiziente Architektur³ erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in Lehre und Forschung gemäß § 13, Abs. 1 der Fakultätsordnung der Fakultät für Architektur.

(2) Lehrangebot:

Die Mitglieder des Instituts vertreten insbesondere energieeffiziente Inhalte zur ressourcenschonenden Architektur in allen Abschnitten des Architekturstudiums in folgenden Fächern:

- Baukonstruktion
- Baustofflehre/Baustofftechnologie
- Bauphysik
- Entwerfen
- Energetische Sanierung
- Fassadentechnologie
- Klimadesign
- Ressourcenschonendes Bauen
- Tageslichttechnik
- Technischer Ausbau

Das Lehrangebot wird ergänzt durch fächerübergreifende Projekte, Exkursionen und Aufgaben zu Abschlussarbeiten.

(3) Forschung:

Das Institut bearbeitet Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich energieeffizienter Architektur, insbesondere:

- Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Planung, Ausführung, des Betriebs und der Instandhaltung sowie der Sanierung energetisch optimierter Gebäude und seiner Bestandteile.
- Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung sowie Begleitforschung in den Bereichen des energieeffizienten, des ressourcenschonenden und des gesunden Bauens.
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Baukonstruktion im Bereich energieeffizienter Architektur
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Vermittlung der Inhalte der oben beschriebenen Fächer in der Lehre

In den Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden Schwerpunkte gesetzt auf Interdisziplinarität, Bezug zur Industrie und den Kommunen, Einwerbung von Drittmitteln und Vernetzung mit anderen in- und ausländischen Hochschulen bzw. Instituten und Forschungseinrichtungen.

Netzwerk „Energieeffiziente Architektur“

Das Institut baut Kontakte zu Planungsbüros, Produktherstellern, ausführenden Firmen und Kommunen auf und unterhält diese dauerhaft. Ziel ist die Gestaltung eines Netzwerkes, „Energieeffiziente Architektur“ das dem gegenseitigen Wissenstransfer zwischen Praxis und Lehre dient.

(5) Unabhängig von den Festlegungen in dieser Institutsordnung und in den anderen Institutsordnungen der Fakultät für Architektur obliegt allen Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät die Verpflichtung, zu gleichen Teilen für die Aufrechterhaltung des Lehrangebotes Sorge zu tragen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut für Energieeffiziente Architektur³ (EEA³) zugewiesenen Inhaberinnen und Inhaber der in § 2 Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die in den entsprechenden Fächern eingeschriebenen Studierenden. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrates gemäß § 10.

(3) Angehörige des Instituts sind die zukünftig im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgaben nach § 2 Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und Professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Architektur im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

§ 5

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

(1) Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 6

Organe des Instituts

1 Organe des Institutes für „Energieeffiziente Architektur³“ (EEA³) sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 7

Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut- tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, sowie die ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden an. Die Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf einer Wahlversammlung, zu der die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor einlädt, von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus der Mitte gewählt. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) Die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter werden von der Fachschaft der Fakultät aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden und solchen Studierenden entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandmitglieder nach Abs. 1 beträgt zwei Jahre bis auf die der studentischen Mitglieder, die ein Jahr beträgt.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans' ergebnislos verlaufen ist.

§ 8

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 9

Nutzung durch Dritte

(1) Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 10

Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Institutsvorstandes gestellt werden. Der Institutsvorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

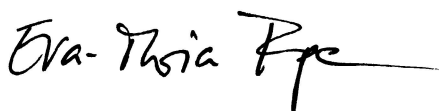
§ 11

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

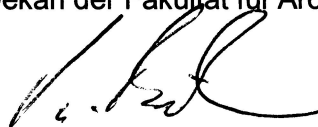
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für „Energieeffiziente Architektur³“ (EEA³) vom 01.02.2014 und des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur vom 22.11.2013.

Die geschäftsführende Direktorin



Prof. Dipl.-Ing. Eva-Maria Pape

Der Dekan der Fakultät für Architektur



Prof. Dipl.-Ing Paul Böhm

Anlage 1:

Dem Institut gehören als Mitglieder gegenwärtig folgende Professorinnen und Professoren an:

Prof. Dr.-Ing. Peter Lieblang
Prof. Dipl.-Ing. Eva-Maria Pape
Prof. Dipl.-Ing. Fred Ranft
Prof. Dipl.-Ing. Gabriele Willbold-Lohr

Für das Institut sind gegenwärtig als wissenschaftliche oder technische Mitarbeiter (ganz oder teilweise) tätig:

Herr Frank Hagemann

Frau Dipl.-Ing. Britta Königsstein

Frau Dipl.-Ing. Birgit D. Meier

Herr Dipl.-Ing. Julius Otto

Herr Ludwig Wasserburger